

LANDKREIS GÖTTINGEN



Amtsblatt

Nr. 05

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Hinweis auf die öffentliche Auslegung von Planunterlagen	61
--	----

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bad Grund (Harz)

2. Änderung zur Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht durch Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagensatzung -KKS-)	62
--	----

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung von Unterlagen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Entscheidung über die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für den Betrieb der Wasserkraftanlage "Zoll" an der Oder	63
--	----

Stadt Bad Sachsa

B-Plan Nr. 3A "Obere Bahnhofstraße" und Berichtigung des Flächennutzungsplanes	66
--	----

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundabgaben für das Kalenderjahr 2024	68
--	----

Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Sachsa und der Gemeinde Walkenried, vertreten durch den jeweiligen Bürgermeister, für die öffentlich-rechtliche Aufgabenerfüllung der Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs	69
--	----

Stadt Herzberg am Harz

Ratssitzung am 06.02.2024	70
---------------------------	----

Gemeinde Walkenried

Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Sachsa und der Gemeinde Walkenried, vertreten durch den jeweiligen Bürgermeister, für die öffentlich-rechtliche Aufgabenerfüllung	71
---	----

der Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Abfallzweckverband Südniedersachsen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2024

72

Hinweis auf die öffentliche Auslegung von Planunterlagen

In dem Planfeststellungsverfahren für den Neubau/ die Wiederherstellung des „Ührder Teiches“ mit Rückhaltefunktion im Einzugsgebiet des „Dorster Mühlenbaches“ oberhalb der Ortschaft Dorste findet in der Stadt Osterode am Harz die Auslegung der Planunterlagen für einen Monat zur Einsichtnahme statt. Das Vorhaben wird dort außerdem vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen das beantragte Vorhaben kann gemäß § 73 VwVfG¹ i.V.m. § 21 UVPG² jede Person, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen äußern.

Als Auslegungszeitraum ist die Zeit vom **12.02.2024** bis einschließlich **11.03.2024** vorgesehen; die Einwendungsfrist endet einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist am **11.04.2024**.

Die Planunterlagen können ebenfalls ab dem 12.02.2024 im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <http://uvp.niedersachsen.de/> und über die Homepage des Landkreis Göttingen www.landkreisgoettingen.de unter der Rubrik „Themen & Leistungen“ > „Umwelt & Tiere“ > „Aktuelles aus dem Bereich Umwelt & Tiere“ eingesehen werden.

¹ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.F. vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

2. Änderung

zur Satzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht durch Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagensatzung - KKS -)

Artikel I

Die Anlage zur Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht durch Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagensatzung – KKS) in der Fassung vom 8. Dezember 2016 inkl. 1. Änderung vom 25. Juni 2018 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück/e	Bezeichnung	Gewässer
1.	Bad Grund	4	153/2	Wiemannsbucht 1	Bachlauf „Schlackental/ Langetal“ (Flur 4, Flurstück 161)
2.	Badenhausen	4	134/16	An der Gipsmühle 2	Gewässer III. Ordnung (Flur 3, Flurst. 497/4)
3.	Badenhausen	3	133/3	An der Gipsmühle 1	Gewässer III. Ordnung (Flur 3, Flurst. 497/4)
4.	Badenhausen	3	131/3, 131/4	An der Gipsmühle 7	Gewässer III. Ordnung (Flur 3, Flurst. 497/4)
5.	Badenhausen	4	134/27	An der Gipsmühle 4	Gewässer III. Ordnung (Flur 3, Flurst. 497/4)
6.	Badenhausen	4	134/29	An der Gipsmühle 6	Gewässer III. Ordnung (Flur 3, Flurst. 497/4)
7.	Badenhausen	5	179/1	Vor dem Walde 1	Grundwasser
8.	Badenhausen	4	162	Thüringer Str. 307	Straßenseitengraben K 21 (Flur 4, Flurst. 414/3)
9.	Gittelde	3	545/1, 545/4	Am Bahnhof 1	Feldmarksgraben (Flur 3, Flurst. 1021)
10.	Gittelde	3	545/3	Am Bahnhof 3 und 5	Feldmarksgraben (Flur 3, Flurst. 1021)
11.	Gittelde	3	1138/27	Am Bahnhof 9	Feldmarksgraben (Flur 3, Flurst. 1021) oder Grundwasser
12.	Gittelde	3	278/3	Am Bahnhof 2	Graben (Flurst. 1089)
13.	Gittelde	8	602	Bergfarm 1	Grundwasser
14.	Gittelde	8	603	Bergfarm 1	Grundwasser
15.	Windhausen	3	139/1	Am Bahnhof/Rohr- breite	Feldmarksgraben (Gemarkung Gittelde, Flur 3, Flurst. 1021)
16.	Badenhausen	8	401/63	Teichhütter Straße 9	Grundwasser

Artikel II

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Bad Grund (Harz), den 07.11.2023

gez.
Volker Höfert
Bürgermeister i.V.

Die wasserbehördliche Zustimmung gem. § 96 Abs. 5 NWG wurde durch Verfügung des Landkreises Göttingen vom 23.01.2024, Az.: 70 21 / 70148-24, erteilt.

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung von Unterlagen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Entscheidung über die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für den Betrieb der Wasserkraftanlage „Zoll“ an der Oder

Die Deutsche Baryt-Industrie Dr. Rudolf Alberti GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 21-39, 37434 Bad Lauterberg im Harz, hat einen Antrag auf gehobene Erlaubnis gem. §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 2 WHG¹, § 9 Abs. 3 Nr. 1 NWG² für den Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Zoll“ an der Oder gestellt.

Die Wasserkraftanlage „Zoll“ teilt sich mit der Wasserkraftanlage „Oderfeld“ die Wehranlage „Förstersteg“ und den Werkgraben. Der Unterwasserkanal der Wasserkraftanlage „Oderfeld“ fließt der Wasserkraftanlage „Zoll“ zu. Die Wehr- und Wasserkraftanlagen liegen an dem Ortsteil Barbis, westlich der Stadt Bad Lauterberg im Harz. Die beantragte gehobene Erlaubnis sieht die Entnahme der Ausbauwassermenge $Q_{\max} = 3.000 \text{ l/s}$ aus dem Untergraben des Kraftwerks „Oderfeld“ und den Weiterbetrieb des Wasserkraftwerks „Zoll“ an der Oder mit der Ausbauwassermenge von $2,7 \text{ m}^3/\text{s}$, einer Leistung von ca. 160 kW und der Abgabe einer Mindestwassermenge an der Wehranlage Förstersteg von gestaffelt 400 l/s bis 560 l/s für einen Zeitraum von 30 Jahren bis zum 31.12.2054 vor.

Der Wehranlage und der Wasserführung liegen folgende technische Daten zugrunde:

Wehr Wasserfassung: Breite ca. 40,0 m
Wehrtafeln: 6 Wehrfelder mit ca. 5 m Breite
OK Wehrfelder i. M. 267,16 m NN
OK Fischbauchklappe 266,97 m NN

Gesamtlänge Ausleitungsstrecke: ca. 1,6 km

Länge Mindestwasserstrecke: ca. 1,5 km

Die technischen Daten der beiden Kraftwerke lauten wie folgt.

	Kraftwerk „Oderfeld“	Kraftwerk „Zoll“
Turbinentechnik	Francis-Schacht-Turbine, Baujahr 1938	Francis-Schacht-Turbine, Baujahr ca. 1989
Ausbauwassermenge	2,7 m ³ /s	2,7 m ³ /s
Nutzgefälle	7,80 m	6,70 m
Leistung	160 kW	180 kW

Im Falle einer positiven Entscheidung wird die gehobene Erlaubnis erteilt. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Göttingen ist die für das Verfahren und für die Zulassungsentscheidung zuständige Behörde. Vor der Entscheidung über die Erteilung der gehobenen Erlaubnis ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen.

Die zuständige Wasserbehörde veranlasst gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 a und b NWG, § 73 Abs. 2 und 3 VwVfG³, § 19 Abs. 2 UVPG⁴ dass der UVP-Bericht, die vollständigen Planunterlagen und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die ihr zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, im Gebiet einer Gemeinde für die Dauer eines Monats zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt werden, wenn dort Rechte oder rechtlich geschützte Interessen (§ 14 Abs. 4 WHG) betroffen werden können.

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung.

² Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der zurzeit gültigen Fassung.

³ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.F. vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung.

⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

Für das Vorhaben, das unter die Nummer 13.14 der Anlage 1 des UVPG fällt, besteht grundsätzlich die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG. Da die Deutsche Baryt-Industrie Dr. Rudolf Alberti GmbH & Co. KG die Durchführung einer UVP-Prüfung beantragt hat und die untere Wasserbehörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet, entfällt die Vorprüfung und die UVP-Pflicht besteht gem. § 7 Abs. 3 UVPG.

Die folgenden Unterlagen, inklusive UVP-Bericht, liegen der unteren Wasserbehörde vor.

- Wasserrechtsantrag
- Berichte
 - Anlage 1: Erläuterungsbericht technische/ bauliche Maßnahmen
 - Anlage 2: Funktionskontrolle der Fischaufstiegsanlage am Wehr Försterstieg in Bad Lauterberg
 - Anlage 3: FFH-Verträglichkeitsstudie
 - Anlage 4: Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)
 - Anlage 5: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Planunterlagen
 - Anlage 6: Übersichtskarte Wehr, WKA & Wiedereinleitung
 - Anlage 7: Draufsicht Fischabstieg & Mindestwasserabgabe
 - Anlage 8: Fischabstiegsklappe Draufsicht & Schnitte
 - Anlage 9: Fischschutz & Feinrechen Draufsicht & Schnitte
 - Anlage 10: Gewässerlängsschnitt Oder
- Bearbeitungsinhalte der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), der Funktionskontrolle der Fischaufstiegsanlage (FAA) Försterstieg und der Ermittlung der Mindestwasserführung 2021-2022

Einzelheiten zu dem Vorhaben sind diesen Unterlagen, die bei der

**Stadt Bad Lauterberg im Harz - Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales,
Ebene 1, Zimmer C 112, Ritscherstraße 4, 37431 Bad Lauterberg im Harz**

einen Monat und zwar vom **02.02.2024** bis einschließlich **01.03.2024** ausliegen und während der üblichen Dienststunden eingesehen werden können, zu entnehmen.

Gleichzeitig werden die Unterlagen zu dem Vorhaben auf der Homepage des Landkreises Göttingen www.landkreisgoettingen.de unter der Rubrik „Themen & Leistungen“ > „Umwelt & Tiere“ > „Aktuelles aus dem Bereich Umwelt & Tiere“ zur Einsicht bereitgestellt.

Gegen den Verordnungsentwurf kann jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich **02.04.2024**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstraße 4, 37431 Bad Lauterberg im Harz oder beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen, Zimmer 411, Einwendungen erheben. Bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Göttingen können weitere relevante Informationen erhalten und Äußerungen oder Fragen bis zum Ende der Einwendungsfrist eingereicht werden.

Eine Einwendung muss den Namen, die Anschrift des Betroffenen und eine Umschreibung des konkret berührten Belangs enthalten. Sie muss zumindest in groben Zügen erkennen lassen, welche Rechtsgüter als gefährdet angesehen und welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sind daher innerhalb der Einwendungsfrist bei den bezeichneten Stellen vorzubringen.

Nach Ablauf der für die Einwendungen bestimmten Frist eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt (§ 4 Satz 2 NWG), Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung können später nur nach § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden und vertragliche Ansprüche sind durch die gehobene Erlaubnis nicht ausgeschlossen (§ 16 Abs. 3 WHG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erörtert die Wasserbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, wobei bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden vor dem Erörterungstermin benachrichtigt. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Der Bürgermeister, gez. Lange

BEKANNTMACHUNG

Planverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3A „Obere Bahnhofstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 20.09.2023 die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der o.a. Bauleitpläne beschlossen und somit das gesetzlich erforderliche Planverfahren gemäß § 13a BauGB eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Das Planverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3A „Obere Bahnhofstraße“ der Stadt Bad Sachsa soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden; somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, Angaben gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB soll gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen werden.

Die Entwürfe der o.a. Bauleitpläne und die Begründung können von jedermann eingesehen werden. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Auslegungszeitraum: vom 12.02.2024 bis 12.03.2024

Ort:	Stadt Bad Sachsa, Bauamt, Poststraße 3, 1. Etage, Zimmer 1.3, 37441 Bad Sachsa
-------------	--

Zeiten:	Montag - Freitag 08.30 Uhr - 12.30 Uhr Montag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr Donnerstag 14.00 Uhr - 17.30 Uhr und nach Vereinbarung
----------------	---

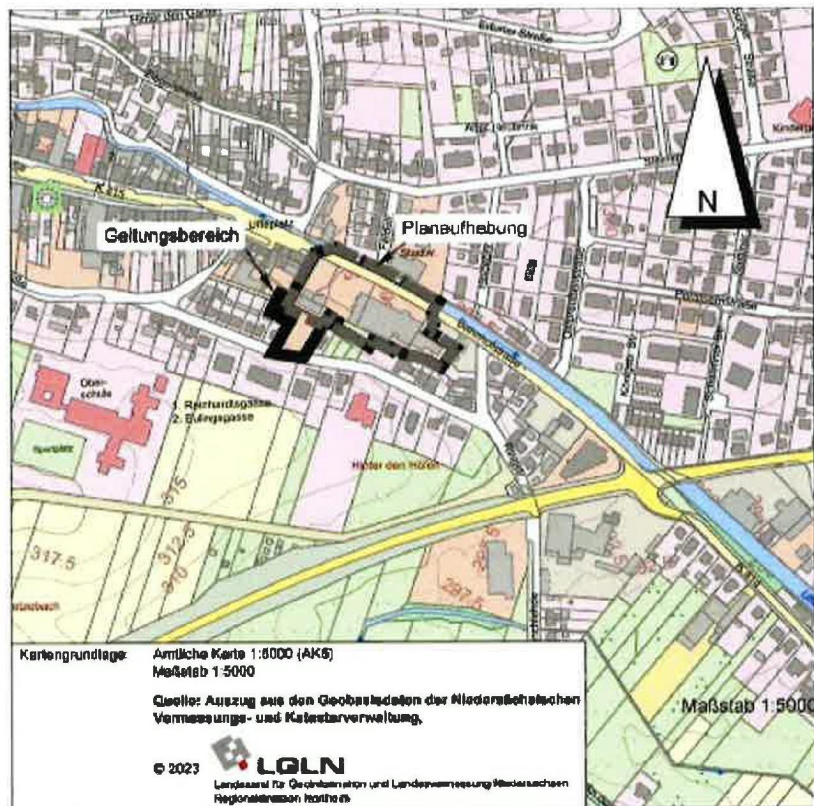
Zusätzlich können die Planunterlagen auch auf der Homepage der Stadt Bad Sachsa (<http://www.bad-sachsa.com>) unter der Rubrik „Rathaus“ – Ortsrecht (Bebauungspläne) von jedermann eingesehen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß §4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung der Stadt Bad Sachsa unberücksichtigt bleiben können.

Der Bürgermeister

Quade
(Quade)

Anlage: Übersichtsplan



Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundabgaben in der Stadt Bad Sachsa für das Kalenderjahr 2024

Soweit die Steuer- und Abgabepflichtigen im Laufe des Monats Januar 2024 keinen neuen Grundabgabenbescheid für das Jahr 2024 erhalten oder erhalten haben, wird die Grundsteuer für das Jahr 2024 für die in der Stadt Bad Sachsa gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Grundstücke gem. § 27 Abs. 1 und 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, in Höhe der Beträge festgesetzt, die für das vorhergegangene Kalenderjahr 2023 zu entrichten waren. Das gilt gleichermaßen für die Niederschlagswasser- und Straßenreinigungsgebühr. Soweit nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Abgabenbescheide ergehen, behalten für die übrigen Grundstücke die bisherigen Abgabenbescheide ihre Gültigkeit.

Für die Abgabepflichtigen treten mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Die Abgabepflichtigen werden deshalb gebeten, soweit sie nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, die städtischen Abgaben (Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühr und Niederschlagswassergebühr) mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Grundabgabenbescheid ergeben, ohne besondere Aufforderung weiterhin zu den Fälligkeitsterminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. bei den Jahreszahlern zum 01.07. an die Stadtkasse Bad Sachsa zu überweisen.

Bei auftretenden Fragen steht Ihnen das Kämmereiamt, Sachgebiet Steuern, (Frau Hartmann, Tel. 05523 3003-29) zu weiteren Informationen gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, erhoben werden. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung.

gez. Quade
Bürgermeister

Vereinbarung

Zwischen der Stadt Bad Sachsa und der Gemeinde Walkenried, vertreten durch den jeweiligen Bürgermeister, wird für die öffentlich-rechtliche Aufgabenerfüllung der Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

- (1) Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit nimmt die Stadt Bad Sachsa für die Gemeinde Walkenried folgende Aufgaben im Bereich der Innendienstbearbeitung wahr:
 - a) Manuelle Dateneingabe in das EDV-Fachverfahren pm.OWi, Erstellung der Zeugenfragebögen (Verwarnungsgeldangebote), Folgetätigkeiten (insbesondere Halterermittlungen, Adressänderungen, Fallüberleitungen zum Landkreis Göttingen);
 - b) Verbuchung und Weiterleitung der bei der Stadtkasse eingezahlten Verwarnungsgelder aus dem Bereich der Gemeinde Walkenried.
- (2) Dazu übermittelt die Gemeinde Walkenried der Stadt Bad Sachsa - Ordnungsamt - die im Gemeindegebiet durch das eigene Vollzugspersonal festgestellten Verkehrsordnungswidrigkeiten binnen Wochenfrist (Verfolgungsverjährung droht) mit den für die Ahndung erforderlichen Angaben per Datenerfassungsbeleg (gesondert für jeden Fall).
- (3) Stellungnahmen zu Rückäußerungen der Betroffenen sowie Auskünfte dazu bearbeitet die Gemeinde Walkenried, die Stadt Bad Sachsa kann nur Auskünfte zum Verfahren erteilen.
- (4) Die Stadt Bad Sachsa haftet nicht für mögliche Rechtsfolgen aus den von der Gemeinde Walkenried zur Weiterverarbeitung übermittelten Daten.

§ 2

- (1) Die Gemeinde Walkenried erstattet der Stadt Bad Sachsa die zur Aufgabenerfüllung nach § 1 anfallenden Personal- und Sachkosten für jeden einzelnen Verwarnungsfall wie folgt:
 - a) Gemittelte 5 Minuten Fallbearbeitung für eine Beschäftigte auf Grundlage der ALLGO mit dem anteiligen ¼-Stundensatz für die Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt;
 - b) EDV-Kosten gemäß Berechnung durch die KDG;
 - c) Portoauslage nach tatsächlichem Aufwand;
 - d) Gemittelte 3 Minuten Buchungstätigkeit für eine Beschäftigte entsprechend Buchstabe a).
- (2) Die Kostenerstattung erfolgt monatlich aufgrund der Mitteilung der Stadt Bad Sachsa über die im Vormonat angefallenen Kosten.

§ 3

Diese Vereinbarung gilt vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht bis zum 30.09. des laufenden Jahres schriftlich aufgekündigt wird.

Bad Sachsa, den 05.01.2024

Walkenried, den 09.01.2024

gez. Quade
Bürgermeister

gez. Deiters
Bürgermeister

Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz

Am Dienstag, den 06.02.2024, findet um 19:00 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Schloss 2, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. 13) vom 13.12.2023
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 8 NKomVG i.V.m. § 26 KomHKVO
7. Neubildung des Verwaltungsausschusses
8. Neubildung der Ratsausschüsse sowie Benennung der jeweiligen Vorsitzenden und Stellvertreter/innen
9. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
10. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Vereinbarung

Zwischen der Stadt Bad Sachsa und der Gemeinde Walkenried, vertreten durch den jeweiligen Bürgermeister, wird für die öffentlich-rechtliche Aufgabenerfüllung der Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

- (1) Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit nimmt die Stadt Bad Sachsa für die Gemeinde Walkenried folgende Aufgaben im Bereich der Innendienstbearbeitung wahr:
 - a) Manuelle Dateneingabe in das EDV-Fachverfahren pm.OWi, Erstellung der Zeugenfragebögen (Verwarnungsgeldangebote), Folgetätigkeiten (insbesondere Halterermittlungen, Adressänderungen, Fallüberleitungen zum Landkreis Göttingen);
 - b) Verbuchung und Weiterleitung der bei der Stadtkasse eingezahlten Verwarnungsgelder aus dem Bereich der Gemeinde Walkenried.
- (2) Dazu übermittelt die Gemeinde Walkenried der Stadt Bad Sachsa - Ordnungsamt - die im Gemeindegebiet durch das eigene Vollzugspersonal festgestellten Verkehrsordnungswidrigkeiten binnen Wochenfrist (Verfolgungsverjährung droht) mit den für die Ahndung erforderlichen Angaben per Datenerfassungsbeleg (gesondert für jeden Fall).
- (3) Stellungnahmen zu Rückäußerungen der Betroffenen sowie Auskünfte dazu bearbeitet die Gemeinde Walkenried, die Stadt Bad Sachsa kann nur Auskünfte zum Verfahren erteilen.
- (4) Die Stadt Bad Sachsa haftet nicht für mögliche Rechtsfolgen aus den von der Gemeinde Walkenried zur Weiterverarbeitung übermittelten Daten.

§ 2

- (1) Die Gemeinde Walkenried erstattet der Stadt Bad Sachsa die zur Aufgabenerfüllung nach § 1 anfallenden Personal- und Sachkosten für jeden einzelnen Verwarnungsfall wie folgt:
 - a) Gemittelte 5 Minuten Fallbearbeitung für eine Beschäftigte auf Grundlage der ALLGO mit dem anteiligen ¼-Stundensatz für die Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt;
 - b) EDV-Kosten gemäß Berechnung durch die KDG;
 - c) Portoauslage nach tatsächlichem Aufwand;
 - d) Gemittelte 3 Minuten Buchungstätigkeit für eine Beschäftigte entsprechend Buchstabe a).
- (2) Die Kostenerstattung erfolgt monatlich aufgrund der Mitteilung der Stadt Bad Sachsa über die im Vormonat angefallenen Kosten.

§ 3

Diese Vereinbarung gilt vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht bis zum 30.09. des laufenden Jahres schriftlich aufgekündigt wird.

Bad Sachsa, den 05.01.2024

Walkenried, den

DS
(Quade)
Bürgermeister

DS
(Deiters)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2024 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) werden im Anschluss an diese Bekanntmachung vom 05.02. bis 09.02.2024 und 12.02. bis 13.02.2024 montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 – 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr beim Abfallzweckverband Südniedersachsen, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland/Deiderode, Zimmer T 3.06 (Frau Plumenbaum), öffentlich ausgelegt.

Deiderode, den 26.01.2024

gez. Rybarczyk
Geschäftsführer